



Sachstand

Einzelfrage zur Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

Einzelfrage zur Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 021/22
Abschluss der Arbeit: 22. Februar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Getroffene Annahmen	4
3.	Ermittlung der Summe der Einkünfte	4
4.	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	4
5.	Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	5

1. Fragestellung

Welche Steuer und welche steuerlichen Freibeträge greifen für Schüler, Studierende und Rentner bei Ausübung von Tätigkeiten (keine geringfügige Beschäftigung, kein Minijob)?

2. Betroffene Annahmen

Gemäß der Fragestellung wird bei dem folgenden, stark vereinfachten Schema der Einkommensermittlung und der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer¹ davon ausgegangen, dass die Schüler, Studenten und Rentner in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und einzeln veranlagt werden. Zudem wird unterstellt, dass die Schüler und Studenten über keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte außer denen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG verfügen. Ein Rentner soll in der Fallkonstellation ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sowie einer Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG unter die sonstigen Einkünfte fällt.

3. Ermittlung der Summe der Einkünfte

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ermitteln sich durch den Abzug der Werbungskosten² von den Einnahmen. Der Steuerpflichtige kann seine Werbungskosten durch Abzug des Pauschbetrags in Höhe von 1.000 Euro geltend machen (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG). Höhere Werbungskosten werden berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige sie einzeln nachweist.

Der Anteil der Leibrente, der der Besteuerung unterliegt, ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser Betrag gilt für die gesamte Laufzeit der Rente. Der Steuerpflichtige kann seine Werbungskosten durch Abzug des Pauschbetrags in Höhe von 102 Euro geltend machen (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG). Höhere Werbungskosten werden berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige sie einzeln nachweist.

In der oben genannten speziellen Kombination bilden die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehungsweise aus nichtselbständiger Arbeit sowie den sonstigen Einkünften die Summe der Einkünfte.

4. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Von der Summe der Einkünfte können, beim Erfüllen der entsprechenden Bedingungen, zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unter anderem die folgenden Beträge abgezogen werden, jedoch nur bis 0 Euro erreicht werden.

1 Zum ausführlichen Schema vergleiche § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und R.2 Einkommensteuer-Richtlinie (EStR).

2 Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

-
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) für Steuerpflichtige bei Vollendung des 64. Lebensjahrs. Der Altersentlastungsbetrag würde in der angenommenen Fallkonstellation, wenn das Jahr 2022 auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs des Rentners folgt, 14,4 Prozent des Arbeitslohns, maximal 684 Euro betragen.
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) in Höhe von 4.008 Euro für ein Kind. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro je weiterem Kind.
 - Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG), zu denen insbesondere Altersvorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beiträge zur privaten Altersvorsorge, und sonstige Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Kranken- und Pflegeversicherung zählen. Weitere Sonderausgaben sind Betreuungs- und Unterhaltsleistungen, Leistungen für die eigene Berufsausbildung und Spenden. Fast jeder Abzugstatbestand hat dabei eigene Höchst- oder Pauschbeträge.
 - Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG), zu denen zum Beispiel Krankheitskosten zählen, die aber nur über die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung hinaus anzusetzen sind. Darüber hinaus kann es sich bei außergewöhnlichen Belastungen um Aufwendungen für den Unterhalt handeln, die grundsätzlich bis zu 9.984 Euro abziehbar sind. Außerdem können gestaffelte Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen in Ansatz gebracht werden.
 - Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG). Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen werden ein Freibetrag von 2.730 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes abgezogen.

5. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

Bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 9.984 Euro (Grundfreibetrag) fällt eine Einkommensteuer von 0 Euro an, danach bemisst sich die Höhe der Einkommensteuer nach dem Tarif gemäß § 32a Abs. 1 EStG.

Von der so ermittelten Einkommensteuer können verschiedene Abzüge vorgenommen werden. Dazu gehören unter anderem Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen mit verschiedenen Höchstbeträgen (§ 35a EStG).

Zur Einkommensteuer hinzu gerechnet wird die Zulage des Staates im Rahmen der privaten Altersvorsorge, wenn die Beiträge für einen privaten Altersvorsorgevertrag als Sonderausgaben abgezogen wurden. Das geschieht von Amts wegen, wenn der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die Zulage. In diesem Fall muss die Zulage zurückgezahlt werden (§ 10a Abs. 2 EStG). Das geschieht durch die Hinzurechnung zur Einkommensteuer.

Das gleiche gilt für das Kindergeld. Das Finanzamt prüft, ob sich der Abzug der Kinderfreibeträge steuerlich günstiger als die Zahlung von Kindergeld auswirkt. Dann wird das Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet und bewirkt damit die fällige Rückzahlung.

Schließlich ergibt sich die für den Steuerpflichtigen festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG).
